

Merkblatt :

Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 905 ZPO

(Freigabe eines weiteren Betrags bei bestehendem Pfändungsschutzkonto)

Sobald ein Pfändungsschutzkonto gepfändet wurde, gilt Nachfolgendes:

- a. Die Sockelbeträge sind ohne gesonderten Beschluss frei. Ebenso nicht verbrauchtes pfändungsfreies Guthaben, das auf bis 3 nachfolgende Kalendermonate übertragen werden kann, § 899 Abs. 2 ZPO.
- b. Sämtliche kindbezogenen Leistungen wie z.B. Unterhaltsgeld, Kindergeld, sonstige Leistungen für Kinder; Sozialleistungen für eine mit Ihnen in Gemeinschaft lebende Person sowie einmalige Sozialleistungen, Nachzahlungen von Sozialhilfe und Grundsicherung für Arbeitssuchende und werden von der Bank bei Vorlage entsprechender Nachweise ebenfalls ohne gesonderten Beschluss berücksichtigt. Das gilt auch für sonstige Nachzahlungen (z.B. Arbeitseinkommen, Rente) bis insgesamt 500,00 EUR.

Nur wenn höhere Beträge als die Beträge gemäß Ziff. a und b festgesetzt werden sollen, **keine Bescheinigungen erlangt werden können** oder das Kreditinstitut Nachweise nicht anerkennt (den Grund hierfür sollte das Kreditinstitut möglichst schriftlich benennen!), kann eine gerichtliche Entscheidung beantragt werden.

Wenn eine gerichtliche Entscheidung beantragt wird, müssen folgende Unterlagen bei Antragstellung (!) vorgelegt werden:

- **Pfändungsbeschluss** (Mit Aktenzeichen und erlassendem Gericht) bzw. **Übersicht der Bank über offene Pfändungen** unter Angabe des Aktenzeichens und Zustelldatums. Der Antrag ist zu **allen offenen** Pfändungen zu stellen. Sollte das Konto von der Stadt/Gemeinde, dem Finanzamt oder Hauptzollamt gepfändet worden sein, ist außerdem eine Kopie der Pfändungs- und Einziehungsverfügung erforderlich.
- Beleg betr. **Grund der freizugebenden Zahlung** (z.B. **vollständiger** Bescheid über Nachzahlung einer Sozialleistung, zweckgebundene Einmalzahlung u.a.)
- Fortlaufende, **lückenlose Kontoauszüge** für den Zeitraum seit der letzten Gutschrift des freizugebenden Einkommens bis zum Tage der Antragstellung (**inkl. aktuellem Kontostand** am Tage der Antragstellung)
- Belege über **laufendes Einkommen** (letzte 3 Lohnabrechnungen, Renten- oder sonstige Bescheide, etc.)
- Personalausweis, Reisepass oder Führerschein (zusätzlich schriftliche Vollmacht, wenn ein Antrag von dem Ehegatten, Verlobten o. volljährigen Verwandten gestellt wird)
- Es können im Einzelfall nach erster Prüfung auch weitere Unterlagen erforderlich sein. Werden diese dann nach Aufforderung nicht nachgereicht, kann der Antrag zurückgewiesen werden.